

Literatur

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **85 (1988)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gewöhnliches dar, und schon gar nicht handelt es sich um Vorkommnisse, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde rechtfertigen würden. Die angespannte Situation kann nur mit gegenseitigem Verständnis und Einfühlungsvermögen vorerst «normalisiert» und für die Zukunft auf eine tragfähige Basis der Zusammenarbeit gestellt werden.

Steht fest, dass kein Anlass zu einem aufsichtsrechtlichen Einschreiten besteht, so kann der vorliegenden Aufsichtsbeschwerde nicht Folge gegeben werden.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte die Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen. Angesichts ihrer finanziellen Situation wird jedoch von der Erhebung einer Spruchgebühr Umgang genommen.

Der Regierungsrat beschliesst: 1. Der Aufsichtsbeschwerde wird keine Folge gegeben. Von der Erhebung einer Spruchgebühr wird Umgang genommen.

LITERATUR

Soziale Hilfe von A–Z im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich werden knapp 3000 Organisationen gezählt, welche soziale, pflegerische oder medizinische Dienstleistungen erbringen. Die Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens publiziert periodisch ein Nachschlagewerk, in dem alle diese Dienste aufgelistet und kurz beschrieben sind. Die fünfte, aktualisierte Ausgabe des Handbuchs «Soziale Hilfe von A–Z 1988/89» wurde ausgeliefert.

Das Verzeichnis enthält – nach Gemeinden und Stadtkreisen geordnet – alle Sozialberatungsstellen, ambulanten Dienste, Heime, Spitäler, Eingliederungsstätten, Amtsstellen, Interessenverbände etc. Dank den ebenfalls zusammengestellten Zahlen über die Bevölkerung und deren Altersgliederung sind auch Vergleiche zwischen den Gemeinden und Regionen möglich. Das Buch dient deshalb nicht nur als praktischer Wegweiser, sondern auch als Planungshilfsmittel.

Interessierte Bürger/innen erhalten einen Überblick über den Stand der sozialen Hilfe in ihrer Gemeinde und im Kanton Zürich. Bestellung bei: Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens, Gasometerstr. 9, 8005 Zürich. Tel. 01/221 26 02. Preis: Fr. 32.–.